

Beschluss Nr.: 1140/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Schackensleben	22.06.2022						
Bauausschuss Hohe Börde	27.06.2022						
Gemeinderat Hohe Börde	12.07.2022						

GEGENSTAND:

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Auf Grund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf die v. g. Satzung nicht der Genehmigung. Die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	€	€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur: 60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

**Gesetzliche
Grundlage:**

§ 10 BauGB

§ 13 a BauGB

§ 33 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen - Anhalt

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen zum Planvorhaben ist der nächste Planungsschritt, der durch den Gemeinderat zu fassende Satzungsbeschluss.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf die v. g. Satzung nicht der Genehmigung. Die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die rechtskräftige Satzung ist dem Landkreis Börde anzuzeigen und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 24 – Landesentwicklung zur Eintragung in das Raumordnungskataster zu übersenden.

Anlage

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46-5 "Neue Siedlung" in der Ortschaft Schackensleben